

Bebauungsplan Nr. 6b 1.Änderung

Textliche Festsetzungen

Zur Art der baulichen Nutzung

1. Wohnungen im Kerngebiet (MK) (§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit §7 Abs. 2 Nr.7 BauNV)

Im Kerngebiet (MK) sind neben Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) auch sonstige Wohnungen (§7 Abs.2 Nr. 7 BauNVO), und zwar oberhalb des Erdgeschosses zulässig. § 7 Abs. 1 wird nicht berührt.

2. Erdgeschoßnutzung im Kerngebiet (MK) (§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)

In den überbaubaren Grundstücksflächen des im Bebauungsplan festgesetzten MK-Gebietes sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie sonstige Läden zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung

3. Erhöhung bei Herstellung unterirdischer Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG in Verbindung mit §21a Abs. 5 BauNVO)

Im Planbereich erhöht sich die zulässige Geschoßfläche (§20 BauNVO) um die Flächen notwendiger Garagen/ Stellplätze, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

Hinweis

1. Abbauggebiet des Bergbaus (§9 Abs. 3 BbauG)
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.